



16. Februar 2010

---

# Vernehmlassung

## Drogistin/Drogist

Rücksendung bis spätestens 17. Mai 2010 an [Esther.Ritter@bbt.admin.ch](mailto:Esther.Ritter@bbt.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON: SDK - CSD**



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

- a) 95 % der lernenden DrogistInnen haben keine HF-Absichten. Warum wurde im Hinblick darauf auf eine 3-jährige Ausbildung verzichtet? Die 5% DrogistInnen EFZ mit HF-Absichten können anschliessend an die berufliche Grundbildung mit Weiterbildungsangeboten/zusätzlichen Kursen auf die ESD vorbereitet werden. Oder:
- b) Parallel zur vorgesehenen 4-jährigen Ausbildung sehen wir für entsprechend Interessierte auch eine 2-jährige Ausbildung (EBA) als Alternative.
- c) Es erstaunt, dass die unter „*Berufsbild*“ explizit erwähnte berufliche Fähigkeit „*Herstellen von Arzneimitteln*“ (BiVo Art. 1.c) - im Bildungsplan sogar ausdrücklich als Leitziel (3) und als Richtziel (3.1) definiert - am QV nicht geprüft wird. Dasselbe gilt für das Richtziel 3.2: „*Fabrikation von Schönheits- und Sachpflegeprodukten nach Qualitätssicherungssystem (QSS Drogerie)*“. Dieser Fähigkeit „... *von massgebender Bedeutung* ...“ sollte am QV in Form einer (einfachen) Ad-hoc-Herstellung innerhalb der 2 Stunden dauernden Praktischen Arbeiten gebührend Rechnung getragen werden.
- d) Um dem Leitziel (3) „*Die Herstellung von hauseigenen Produkten hat für die Differenzierung und Positionierung der Drogerie eine massgebende Bedeutung*“ gerecht zu werden, müssen den Lernorten LB und ÜK im Bildungsplan entsprechend detaillierte Leistungsziele ausdrücklich zugeordnet werden (z.B. 3.1.x: Ad-hoc-Herstellung von Arzneimitteln ....; 3.2.x: Fabrikation von Schönheits- und Sachpflegeprodukten ....)
- e) Die „*Praktischen Arbeiten*“ als Fallfach erachten wir als richtig. Mit 30% werden sie aber in der Gesamtnote zu stark gewichtet.
- f) Mit der 2. Landessprache – aus dem momentan gültigen Ausbildungsreglement nur durch Einspruch des BA nicht vollständig verbannt, in der Folge aber auf ein absolutes Minimum und nur noch in der Erfahrungsnote zu berücksichtigen – wird mit „... *in der zweiten Landessprache Beratungsgespräche führen* ...“ neu ein (zu) hohes Leistungsziel angestrebt. Der dazu zusätzlich notwendige franz. Wortschatz (Fachbegriffe, Namen der Arzneipflanzen, der Krankheiten, der alternativen Therapieformen, der Anwendungen, der Chemikalien etc.) kann an der BS mit der gleichen Anzahl Lektionen wie bisher nicht vermittelt werden.



g) Doppelte Buchhaltung wurde aus dem momentan gültigen Ausbildungsreglement als Alptraum der Drogistinnen/Drogisten gestrichen. Nun soll sie - oder mindestens Teile (Debitoren- und Kreditorenwesen) davon - wieder aufgenommen werden?

Die vorgesehene Umschreibung „*Debitoren- und Kreditorenwesen*“ beinhaltet nebst Debitoren und Kreditoren wieder Begriffen wie Soll und Haben, Aktiven und Passiven, Kontierung, Buchungssätze, Stornierung bis hin zu Bilanz- und Erfolgsrechnung. Da die Drogistin/der Drogist EFZ in ihrer/seiner Funktion kaum je einmal eine Drogerie-/Geschäftsbuchhaltung zu Gesicht bekommt genügen hier die Grundlagen wie „Begriffe der Kasse, Post, Bank erklären“ (gemäss Leistungsziel 6.3.1).

Diese Grundlagen werden aber (im Kt. SO im ersten Lehrjahr) im Fach Allgemeinbildung erteilt:

Lehrplan des Kt. SO für das Fach Allgemeinbildung, 4-jährige berufliche Grundbildung vom 1.1.2009, Thema 2 „Konsum und Geld“, zentrale Begriffe:

„... *Rechnung, Quittung, ... bargeldloser Zahlungsverkehr, Bank- oder Postkonto, Betreuung, Budget, Kassabuch ...*“

h) Die Lektionenzahlen in den berufskundlichen Fächern sind zu überdenken:

- Für „*Chemie/Ökologie/Sachpflege*“ sind 200 Lekt. vorgesehen – die Fachgebiete umfassen im momentan gültigen Reglement 360 Lekt.

- Für „*Phytotherapie/Pharmakognosie*“ sind 120 Lekt. vorgesehen – HP und Botanik umfassen im momentan gültigen Reglement 160 Lekt.

Um „... *Zusammenhänge aufzuzeigen ...*“ und „... *Schlüsse für die Beratung zu ziehen ...*“ reichen die vorgesehenen Lektionen nicht.

Diese Aufstockung des Lehrplanes bei geringerer Lektionenzahl an der BS ohne signifikante Inhaltsreduktion lassen die Vermutung zu, dass zugunsten des neuen Fachs „*Berufliche Identität und Umfeld*“ Platz geschaffen werden musste.

Falls an der geplanten Lektionenzahl nichts geändert wird, müssen die Inhalte reduziert und/oder die K-Stufen heruntergefahren werden.

i) Der sicher begrüßenswerte neue Ausbildungsbereich „*Berufliche Identität und Umfeld*“ dient der Vernetzung der Handlungssituationen, der Bearbeitung von Praxisbeispielen, dem Transfer, der Analyse der beruflichen Tätigkeit, der Vermittlung der beruflichen Ethik sowie der Lernkooperation zwischen den Lernorten.

Um aber den Praxisbezug zu gewährleisten wird dieser Ausbildungsbereich nirgendwo besser vermittelt als durch die erfahrenen, aktiven Drogisten in den LB und in den ÜK (= ÜK auf die maximal möglichen 15 Tage verlängern). Er ist deshalb aus dem Leistungsauftrag der BS zu streichen - zu Gunsten der unter Lit. h erwähnten Fächer.

j) Das Nichtbestehen des QV wird mit der vorgesehenen Regelung (Art. 20 / Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung) unwahrscheinlich.

Damit leiden die Qualität und die Attraktivität der DrogistInnen EFZ. Durch diese Abwertung des Drogistenberufes wird die Rekrutierung junger Berufsleute erschwert.



k) Die Taxonomiestufen an der BS sind mehrheitlich 2-3, jene im LB 5-6.

- Tax.-stufe 2-3 an der BS ist zu tief, um im Betrieb „... *Zusammenhänge aufzeigen* ...“ und „ ... *Schlüsse ziehen* ...“ zu können.

- Tax.-stufe 5-6 im LB ist zu hoch – woher nehmen die vorher an der BS mit Tax.-stufe 2-3 ausgebildeten Berufsbildner nach Art 12.a plötzlich die Kompetenzen?

l) Insgesamt erachten wir die neue Verordnung über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ als anspruchsvoll – und damit kommen wir zurück zu Punkt a):

Damit den hohen Anforderungen mit dem fundierten und umfangreichen Wissen in den *naturwissenschaftlichen Grundlagen*, in den Bereichen *Arzneimittel- und Heilpflanzenkunde* sowie im *kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich* entsprochen werden kann wäre ein höchst möglicher Grundschulabschluss als Einstiegsbedingung sinnvoll. Mit einem parallel dazu verlaufenden Angebot der 2-jährigen Ausbildung mit EBA wäre den weniger ambitionierten Anwärtern (ohne ev. spätere ESD-Absichten) ebenfalls gedient.

Vor diesem Hintergrund würde auch der sich in den letzten Jahren immer mehr abzeichnenden Tendenz zum frühzeitigen Abbruch der Ausbildung entgegen gewirkt.



## 2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
-------------	------------------------	-------------------------------

Ingress	
---------	--

LB = Lehrbetrieb, BS = Berufsfachschule, ÜK = überbetriebliche Kurse

1	a	„bedürfnisorientiert“ streichen. (=überflüssig) „... sowie einer zweiten Landessprache“ streichen. (=zu anspruchsvoll für die berufliche Grundbildung)
1	b	Die Begriffe „umfassend“ (=übertrieben) und „ganzheitlich“ (=nicht definiert) streichen. Die Wirkstoffe einschränken mit „ausgewählte“. (=Die Liste D umfasst insgesamt rund 700 Wirkstoffe!)
1	c	„... Arzneimittel nach eigener Formel (Hausspezialitäten) ...“ Wird hier absichtlich auf die Ergänzung „... oder nach Pharmakopöe ...“ verzichtet? Was ist mit der Herstellung von Tees nach Ph.? Dieser Art. stimmt so nicht überein mit dem BG über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), Art 9, Abs. 2, Lit b: <i>2 Keine Zulassung brauchen:</i> ... <i>b. Arzneimittel, die in ... einer Drogerie ... nach einer speziellen Präparate-Monografie der Pharmakopöe ... in kleinen Mengen zubereitet werden und die für die Abgabe an die eigene Kundschaft bestimmt sind;</i> ... Andernfalls das „Herstellen von Arzneimitteln“ im ÜK 4 ebenfalls entsprechend einschränken und den Begriff „Pharmakopöe“ bei „Gesetzliche Grundlagen“ aus den Unterlagen (im Lernort BS) streichen. Herstellung erfolgt dann ausschliesslich nach GMP-Richtlinien (siehe Leitziel 3). Wo bleibt die Herstellung von Körperpflegeprodukten und technischen Produkten?
2	1	Ev. die Dauer überdenken gemäss obigen „Allgemeinen Bemerkungen, Lit. a und b“ und anpassen.



4	c	Ev. ergänzen mit „Arzneimittel“, „Produkte zur Schönheitspflege und Körperpflege“, „techn. Prod.“ (vergl. oben).
4	g	Streichen. („berufliche Identität und Umfeld“ ist keine Fachkompetenz). Wenn nicht, dann ausschliesslich in LB und ÜK delegieren gemäss obigen „Allgemeine Bemerkungen, Lit. i“.
5	c	„Fallanalysen“ streichen (=zu hoch, sind Bestandteil von h und i).
5	i	„systemisches Denken“ streichen (=zu hoch, „vernetztes Denken und Handeln“ gemäss h reicht).
6	b d e	„Selbstentwicklung“, „Konfliktfähigkeit“ und „Einfühlungsvermögen“ ... ... ist z.T. zu hoch, z.T. nicht möglich, z.T. nicht notwendig und wird z.T. durch das vorliegende Reglement verhindert. Diese Begriffe streichen. (Sie sind für die berufliche Grundbildung zu anspruchsvoll).
6	g	Ergänzen mit „... und Erscheinungsbild“ (=wichtig für Verkaufsfond)
7	1	„Anbieter“ klar definieren wer, was, wo zu Beginn der Ausbildung gibt. (=Ist im Bildungsplan nicht genau definiert).
7	4	Bedingt eine fundierte Ausbildung in Chemie. Die Lektionenzahl und die Taxonomiestufen in diesem Fach müssen unbedingt angepasst werden.
8	3	ÜK auf 15 Tage erhöhen für „berufliche Identität und Umfeld“. Anzahl ÜK-Tage mit je 8 Stunden à 60 Min. fixieren, damit nicht Lektionen (à 45 Min.) daraus werden.
9	2	„... oder in Englisch...“ abgleichen mit Art 1a.
10	4	Siehe oben gemachte Bemerkungen/Empfehlungen zu Art. 7.4.
10	5	„Liste der Unterlagen zur Umsetzung ...“ fehlt im Bildungsplan. Bitte nachliefern oder streichen.
12		Fachliche Mindestanforderungen haben .... <i>DrogistInnen EFZ, gelernte DrogistInnen und ... verwandte Berufe mit HF.</i> Der/die DrogistIn HF fehlt. Er/sie sollte ebenfalls erwähnt/aufgeführt werden. Wer schult die DrogistInnen EFZ auf den geforderten Taxonomiestufen? (Siehe „Allgemeine Bemerkungen, Lit. k“).



12	c	„... eines verwandten Berufs ...“. Konkreter gestalten, z.B. mit einer abschliessenden Liste der in Frage kommenden Berufe. Sonst werden die „notwendigen Berufskennntnisse im Bereich der DrogistIn EFZ“ relativ.
12	d	„... einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung ...“. Konkreter gestalten, z.B. mit einer abschliessenden Liste der in Frage kommenden Berufe.
13	4	„... gleichwertige Qualifikation ...“. Konkreter gestalten, z.B. mit einer abschliessenden Liste der in Frage kommenden Berufe.
20	4 & 6	Es ist nicht klar, wer für die Aufbewahrung der Noten für die überbetrieblichen Kurse und die Noten der beruflichen Praxis zuständig ist. In der Praxis bestehen hier viele Unklarheiten. Eine Präzisierung ist anzustreben, wobei die Berufsfachschulen nicht als Aufbewahrungsort dienen können.
20	7 a, b, c, d	„Praktische Arbeiten“ (ÜK: 40 Std.) und „Erfahrungsnote“ gewichten mit je 30% zu stark, „Berufskennntnisse“ (BS: 1280 Lekt.) und „Allgemeinbildung“ (BS: 480 Lekt.) mit je 20% zu schwach. Vorschlag zur Gewichtung der einzelnen Noten: „Praktische Arbeiten“: 20% „Erfahrungsnote“: 30% „Berufskennntnisse“: 30% „Allgemeinbildung“: 20%
22	2 a, b, c	Analog Art. 20 die Gewichtung ohne „Erfahrungsnote“ der 3 einzelnen Noten ausgleichen/festlegen, z.B. je 1/3.
24	4a	Wie kommt die „Kommission“ zu den Infos/Inputs? Die vorgesehenen Anpassungen des Bildungsplanes müssen einer Vernehmlassung durch interessierte Kreise (Schulen, kant. Verbände) unterliegen.



### **3) Zum Bildungsplan:**

<b><i>Seite</i></b>	<b><i>Kapitel</i></b>	<b><i>Bemerkung / Empfehlung</i></b>
---------------------	-----------------------	--------------------------------------

LB = Lehrbetrieb, BS = Berufsfachschule, ÜK = überbetriebliche Kurse





5	Übersicht der Handlungskompetenzen und Lernorte	Das Fach „ <i>Berufliche Identität und Umfeld</i> “ aus dem Lernort BS streichen und nur den Lernorten LB (7.4.4) und ÜK (7.2.1-4) zuordnen. Nirgendwo sonst werden die Vernetzung der Handlungssituationen, die Bearbeitung von Praxisbeispielen, der Transfer, die Analyse der beruflichen Tätigkeit, die Vermittlung der beruflichen Ethik sowie die Lernkooperation zwischen den Lernorten durch den Praxisbezug durch erfahrene Drogisten besser gewährleistet. Die Inhalte 7.4.2, 7.4.3 und 7.4.6 können den jeweiligen Fächern an der BS zugeordnet werden. Inhalt 7.4.1 wird im ABU unterrichtet.
12	1.1.31 LB+BS inkl. Fusszeile	An Art. 1 resp. Art 9 der Verordnung über die berufliche Grundbildung anpassen. Es sei hier angemerkt, dass für ein „ <i>Beratungsgespräch</i> “ in französischer Sprache/einer Fremdsprache nebst deren Grundlagen auch umfassende Fachbegriffe (z.B. Namen der betreffenden Arzneipflanzen, der Krankheiten, der alternativen Therapieformen/Anwendungen, Chemikalien etc.) zwingend notwendig sind. In diesem Sinne erachten wir das Leistungsziel mit „... <i>Beratungsgespräch</i> ...“ als zu anspruchsvoll. „ <i>Beratungsgespräch</i> “ ändern in „ <i>Gespräch</i> “.
14	1.2.14 LB+BS	An Art. 1 resp. Art 9 anpassen. Siehe Bemerkung zu 1.1.31
15	1.3.9 LB+BS	An Art. 1 resp. Art 9 anpassen. Siehe Bemerkung zu 1.1.31
17	2.2.4 BS	Leistungsziel aus Lernort BS streichen und dem Lernort LB zuordnen. Das Leistungsziel kann dort situationsgerecht anhand von vorliegenden Statistiken besser umgesetzt werden.
18	3 Leitziel 3.1 Richtziel	„... <i>nach einer eigenen Formel (Hauspezialitäten)</i> ...“ Ergänzen mit „... <i>oder nach Pharmakopöe</i> ...“, damit Tees ad hoc nach Ph. hergestellt werden können. Siehe BiVo Art 1.c. Andernfalls den Begriff „ <i>Ph.</i> “ aus den „ <i>gesetzlichen Grundlagen</i> “ streichen, er wird dann nicht mehr benötigt. Den Begriff „ <i>defekturmässig</i> “ streichen.



18	3.1.XY	Es fehlt das ausdrückliche Leistungsziel „Herstellen von Arzneimitteln ...“. (=Konkreter angeben).
19	3.2.XY	Es fehlt das Leistungsziel „Herstellen von Schönheits- und Sachpflegeprodukten ...“. (=Konkreter angeben).
20	4.1.4	Leistungsziel aus Lernort BS streichen und nur dem Lernort LB zuordnen. Das Leistungsziel kann dort situationsgerecht anhand von vorliegenden Statistiken besser umgesetzt werden.
25	6.3.1 BS	Leistungsziel aus Lernort BS streichen. Diese Grundlagen werden im Kt. SO im ersten Lehrjahr im Fach Allgemeinbildung erteilt: Lehrplan des Kt. SO für das Fach Allgemeinbildung, 4-jährige berufliche Grundbildung vom 1.1.2009, Thema 2 „Konsum und Geld“, zentrale Begriffe: „... Rechnung, Quittung, ... bargeldloser Zahlungsverkehr, Bank- oder Postkonto, Betreuung, Budget, Kassabuch ...“ (Siehe „Allgemeine Bemerkungen, Lit. g“)
25	6.3.2 BS	Leistungsziel aus Lernort BS streichen. „Debitoren- und Kreditorenwesen“ beinhaltet nebst Debitoren und Kreditoren Begriffen wie Soll und Haben, Aktiven und Passiven, Kontierung, Buchungssätze, Stornierung bis hin zu Bilanz- und Erfolgsrechnung. DrogistInnen EFZ bekommen in ihrer Funktion kaum je eine Drogerie-/Geschäftsbuchhaltung zu Gesicht, deshalb genügen hier die Grundlagen wie „Begriffe der Kasse, Post, Bank erklären“. Siehe oben unter Leistungsziel 6.3.1, wird im Kt. SO im ersten Lehrjahr im Fach Allgemeinbildung erteilt.
27	7.2.4	Leistungsziel aus dem Lernort BS streichen und nur den Lernorten LB und UK zuordnen



7	7.4.1 bis 6	<p>Leistungsziel aus Lernort BS streichen. Diese Grundlagen werden im Kt. SO im Fach Allgemeinbildung erteilt: Lehrplan des Kt. SO für das Fach Allgemeinbildung, 4-jährige berufliche Grundbildung vom 1.1.2009, Thema 8 „Berufliche Zukunft planen“: Auszug aus der Leitidee: <i>Lernende planen ihre nähere berufliche ... Zukunft, ... befassen sich mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes.</i></p> <p>Ziele aus den Selbst- &amp; Sozialkompetenzen <i>... setzen sich Ziele für ihre (nähere) berufliche Zukunft.</i> <i>... erkennen den Sinn des lebenslangen Lernens.</i> <i>... schätzen ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt</i></p> <p>Ziele aus den Methodenkompetenzen <i>... können verschiedene Informationsquellen für Stellenangebote nutzen.</i> <i>... setzen Informatik-Hilfsmittel für ihre Arbeitsmarktfähigkeit ein.</i></p> <p>Ziele aus Sprache und Kommunikation <i>... können den Ablauf einer Bewerbung erklären.</i> <i>... können ein vollständiges und fehlerfreies Bewerbungsdossier erarbeiten.</i></p> <p>Ziele aus Gesellschaft <i>... kennen ihre beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten.</i> <i>... nennen unterschiedliche Formen von Arbeitsverhältnissen und erklären wichtige Unterschiede</i></p>
---	-------------	---



28	Teil B	<p>Lektionentafel</p> <p>Der Fachunterricht „Beratung“ ist in sehr viele Einzelbereiche aufgeteilt. Die Notengebung ist nicht klar. Es ist klar zu definieren, dass im Fachunterricht nur folgende Zeugnisnoten erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung</li><li>- Warenbewirtschaftung</li><li>- Betriebsorganisation</li><li>- Berufliche Identität und Umfeld</li></ul> <p>Die Lektionen können optimaler für das Vermitteln von Lerninhalten verwendet werden und es besteht ein viel besseres Verhältnis zwischen Unterrichts- und Prüfungszeit.</p> <p>Derzeit sind die Lektionen der allgemeinen schulischen Bildung (ABU) ungleich auf die Lehrjahre verteilt. Dies ist aus Gründen der Stundenplanung <b>unmöglich!</b></p> <p>Pro Lehrjahr sind 120 Lektionen ABU (verteilt auf drei Wochenlektionen) vorzusehen.</p> <p>Es sind 40 Lektionen des berufskundlichen Unterrichtes vom 1. ins 2. Lehrjahr zu schieben.</p> <p>Somit wären bei 720 Lektionen im 1. Lehrjahr beide Schultage mit 9 Lektionen belegt. Im 2. Lehrjahr sind mit 560 Lektionen 1 Tag mit 9 Lektionen und der zweite Tag mit 5 Lektionen belegt. Im 3. und 4. Lehrjahr ist der Schultag mit 9 Lektionen belegt.</p> <p>Lektionentafel anpassen: „<i>Berufliche Identität und Umfeld</i>“ ausschliesslich den LB und ÜK zuordnen und aus dem berufskundlichen Unterricht an der BS komplett streichen. Die dadurch frei werdenden 80 Lektionen auf die „<i>Chemie/Ökologie/Sachpflege</i>“ und „<i>Phytotherapie/Pharmakognosie</i>“ verteilen.</p>
----	--------	--



29	Teil C	Dauer ÜK auf die (max. möglichen) 15 Tage erhöhen und „ <i>Berufliche Identität und Umfeld</i> “ darin integrieren. Stunden auf 60 Min. fixieren (damit daraus nicht Lektionen à 45 Min. entstehen).
30	QV	Einleitender Text: „ <i>Die praktische Prüfung wird ... oder einem anderen Betrieb ...</i> “ genauer definieren (z.B. „... oder einem anderen Lehrbetrieb...“), falls hier die BS als „ <i>Ort</i> “ nicht mehr vorgesehen/ausgeschlossen ist. (Vergleiche „ <i>Ort</i> “ bei „ <i>Berufskennnissen</i> “ und „ <i>Allgemeinbildung</i> “.
30	QV	Qualifikationsbereich Praktische Arbeit: Leitziel ergänzen mit: „Ad-hoc-Herstellung von Präparaten“ (z.B. Teemischung, Spagyrisches Präparat etc.) Dauer/Zeitpunkt der „ <i>praktischen Prüfungen</i> “ 1.5 Std. abgleichen mit Art. 19, Abs. 1, Lit. a (1-2 Std.).
30	QV	Qualifikationsbereich Berufskennnisse: Dauer der „ <i>Berufskennnisse</i> “ schriftlich (3 Std.) und mündlich (1 Stunde) abgleichen mit Art. 19, Abs. 1, Lit. b (schriftlich: 4 Std. oder schriftlich: 3 Std. und mündlich höchstens 1 Stunde)
30	QV	Gewichtung: „ <i>Praktische Arbeiten</i> “ (aus ÜK: 40 Std.) und „ <i>Erfahrungsnote</i> “ gewichten mit je 30% zu stark, „ <i>Berufskennnisse</i> “ (1280 Lekt.) und „ <i>Allgemeinbildung</i> “ (480 Lekt.) mit je 20% zu schwach. Vorschlag zur Gewichtung der einzelnen Noten: „ <i>Praktische Arbeiten</i> “: 25% „ <i>Erfahrungsnote</i> “: 30% „ <i>Berufskennnisse</i> “: 25% „ <i>Allgemeinbildung</i> “: 20%
29	Teil C Abschnitt 3	Es sollte ergänzt werden mit „Auf die Unterrichtstage der Berufsfachschulen ist Rücksicht zu nehmen“ und „Die Berufsfachschulen sind frühzeitig zu informieren“.
		Lernziele für die zweite Landessprache (Französisch) sind im Bildungsplan ausser unter 1.1.31, 1.2.14, 1.3.9 nicht definiert. Damit nach Abschluss der Grundbildung derselbe Bildungsstand in der ganzen Schweiz erreicht wird, sollte hier ein Lernziel (z.B. Niveau A2) definiert werden.